

Dr. Eike Alexander von Boetticher*

Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen im Archiv (Fortsetzung)

I. Einleitung

Die strafrechtliche Analyse im ersten Teil der Abhandlung hat gezeigt, dass eine Vorlage von jugend- bzw. kinderpornographischen Inhalten im Archiv unter ganz engen Voraussetzungen keine Straftat nach §§ 184b und c StGB darstellt.¹ Allerdings ist auch bei einer strafrechtlichen Zulässigkeit noch nichts über die generelle Zulässigkeit von entsprechenden Unterlagen im Lesesaal gesagt, denn einer Vorlage könnten auch andere Gesetze, z.B. Archivgesetze oder das Kunsturhebergesetz (KUG) entgegenstehen.² Dies gilt im Übrigen nicht nur für eindeutig jugend- oder kinderpornographische Inhalte, sondern auch für Unterlagen, die diese Schwelle noch nicht überschritten haben wie z.B. die bereits im ersten Teil angesprochene Strafverfahrensakte mit äußerst detaillierten Zeugenangaben über einen erlittenen sexuellen Missbrauch. Im zweiten Teil dieser Abhandlung soll nach Ausführungen und Abgrenzungen zu den tauglichen Rechtsgrundlagen untersucht werden, ob Archivgesetze und/oder das KUG unter Berücksichtigung der ständigen zivil- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Intimsphäre, Menschenwürde) einer Einsichtnahme entgegenstehen bzw. unter welchen Voraussetzungen ggf. eine Einsichtnahme möglich sein könnte. Dabei wird auch zu unterscheiden sein, ob die (archivgesetzlichen) Schutz- bzw. Sperrfristen bereits abgelaufen sind, gleichfalls ist darüber hinaus das postmortale Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen.

II. Rechtsgrundlage bei intimen Fotos – Archivgesetze und/oder KUG?

Grundlage für die Nutzung von personenbezogenem Archivgut, um das es sich hier zweifelsfrei handelt, im Lesesaal sind zunächst als bereichsspezifische Datenschutzgesetze die jeweiligen Archivgesetze.³ Personenbezogenes Archivgut ist in fast allen

* Der Verfasser ist Referent in der „Stabsstelle Übergreifende Fachaufgaben“ (SÜF) in der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und in diesem Zusammenhang zuständig für Rechtsfragen im Archiv.

1 Von Boetticher, RuZ 2022, 106.

2 Ähnlich Petri, NVwZ 2005, 399, 403.

3 Zu den Archivgesetzen in Deutschland: *Manegeold*, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte der For-

Archivgesetzen in Anlehnung an das KUG bis zehn Jahre nach dem Tod gesperrt (z.B. § 11 Abs. 2 S. 1 BArchG, Art. 10 Abs. 3 S. 2 BayArchivG, § 3 Abs. 3 S. 2 Alt. 1 LArchG Rh-Pf). Ist das Todesdatum unbekannt bzw. nur mit großem Aufwand zu ermitteln, ist personenbezogenes Archivgut 90 oder 100 Jahre nach Geburt zugänglich (90 Jahre: Art. 10 Abs. 3 S. 3 BayArchivG, 100 Jahre: § 11 Abs. 2 S. 2 BArchG, § 3 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 LArchG Rh-Pf). Sind weder Todes- noch Geburtsdatum bekannt, gilt meistens eine Sperrfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen (§ 11 Abs. 2 S. 3 BArchG, § 3 Abs. 3 S. 4 LArchG Rh-Pf). Von Opfern sexueller Gewalt, die eine Zeugenaussage machen, dürfte regelmäßig in einer Strafverfahrensakte ein Geburtsdatum angegeben sein, anhand dessen man die Sperrfrist berechnen kann. Es ist allerdings in allen Archivgesetzen vorgesehen, dass die Sperrfristen unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden können.

Wie bereits im ersten Teil erwähnt, können Strafverfahrensakten, die sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt haben, als Beweismittel auch Fotos und/oder Videos enthalten. Ist dies der Fall, stellt sich die Frage, ob auch für diese die Archivgesetze gelten oder das das Recht am eigenen Bild regelnde KUG, das als Bundesgesetz ersteren grundsätzlich vorgeht. So bestimmt § 22 S. 1 KUG, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ausnahmen werden in § 23 KUG geregelt, eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist gem. § 33 KUG als Antragsdelikt potentiell strafbar.⁴

1. Erkennbarkeit

Voraussetzung für die Einstelligkeit des KUG ist zunächst, dass die Person auf einem Foto bzw. Video erkennbar ist. An die Erkennbarkeit werden keine hohen Anforderungen gestellt. Es ist nicht entscheidend, ob alle oder erhebliche Teile der Archivnutzer die gemeinten Personen identifizieren können. Es ist vielmehr ausreichend, dass die betroffene Person begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Nutzer in der Lage sind, anhand der mitgeteilten individuellen Merkmale die betroffene Person zu identifizieren.⁵ In der Regel ist eine Person durch ihre Gesichtszüge erkennbar, doch können auch sonstige Merkmale, die einer Person zu eigen sind, oder

schungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, 2002; *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Archivgesetz (ArchG-ProfilE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, 2007; *Polley*, Archivrecht in Deutschland, in: *Becker/Rehm*, Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, 2017, S. 19–36; *von Boetticher*, Archivgesetze im Vergleich. Eine Auswahl nach Fachaufgaben (Transferarbeit an der Archivschule Marburg 2018, noch nicht veröffentlicht); *Hausmann*, Archivrecht. Ein Leitfaden, 2. Auflage, 2021.

4 VG Dresden, Urteil vom 11.11.2021 – 6 K 315/21, BeckRS 2021, 47961 Rn 29 (Identitätsfeststellung, Journalistin, Versammlung, Foto- und Videoaufnahmen).

5 BVerfG, Beschluss vom 14.07.2004 – 1 BvR 263/03, NJW 2004, 3619, 3620 (Erkennbarkeit des Betroffenen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung); BGH, Urteil vom 06.06.2023 – VI ZR 309/22, GRUR-RS 2023, 19519 Rn 14 (Berichterstattung, Revision, Unterlassung, Rundfunk-

sonstige begleitende Umstände zur Erkennbarkeit führen.⁶ Auch Verpixelungen und Augenbalken beseitigen die Erkennbarkeit nicht notwendigerweise.⁷ Einer Erkennbarkeit steht im Übrigen auch nicht entgegen, dass die Aufnahmen der betroffenen Personen im Kindesalter entstanden und Jahrzehnte alt sind.⁸ Bei Nacktbildern und damit erst recht bei Aufnahmen, die einen sexuellen Missbrauch dokumentieren, kommt es im Übrigen auf die Erkennbarkeit nicht mehr an.⁹

2. Verbreiten

Unter einem Verbreiten wird ähnlich wie bei § 184 b bzw. c Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB jede Art der Weitergabe von körperlichen Exemplaren an Dritte, auch an (private) Einzelpersonen, verstanden. Auf eine etwaige Öffentlichkeit kommt es also nicht an.¹⁰ Auch das Verbreiten digitaler Aufnahmen, inkl. WhatsApp-Gruppen, stellt ein Verbreiten dar.¹¹ Dabei ist es entscheidend, dass durch die Weitergabe die tatsächliche Verfügungsgewalt über Original bzw. Vervielfältigungsstück aus der Hand gegeben und diese Dritten in körperlicher oder digitaler Form verschafft wird.¹² Wie bereits im ersten Teil dargelegt, handelt es sich bei der reinen Vorlage von entsprechenden Bildnissen

anstalt...); OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 25.05.2016 – 16 U 198/15, GRUR-RR 2017, 120, 122 f. (Unzulässiger Buchbericht über Dschihadisten nach Strafverbüßung); LG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2017 – 2–03 O 130/17, BeckRS 2017, 141348 Rn 25 (Zur Veröffentlichung von intimen Details aus einer Beziehung); *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 3.

- 6 BGH, Urteil vom 29.09.2020 – VI ZR 449/19 –, juris Rn 19; BGH, Urteil vom 26.06.1979 – VI ZR 108/78, NJW 1979, 2205, 2205 (Werbung für Fernsehgeräte mit Foto eines Fußballtorwarts); LG Köln, Urteil vom 09.01.2009, NJW-RR 2009, 623, 627 (Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch Spielfilmszenen mit realem Bezug); *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 3.
- 7 BGH, Urteil vom 05.03.1974 – VI ZR 89/73 – juris Rn 29; OLG Stuttgart, Urteil vom 02.04.2014- 4 U 174/13, GRUR-RR 2015, 80, 81 (Identifizierbarkeit des Abgebildeten aus Kontext trotz Verpixelung – Gepixeltes Bild); LG Berlin, Urteil vom 08.06.1995 – 20 O 67/95, NJW 1996, 1142, 1142 (Blickfang-Werbung mit Portraittfoto eines Politikers); *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 3.
- 8 BGH, Urteil vom 06.06.2023 – VI ZR 309/22, GRUR-RS 2023, 19519 Rn 14 (Berichterstattung, Revision, Unterlassung, Rundfunkanstalt...).
- 9 LG Duisburg, Urteil vom 27.03.2017 – 2 O 438/14, ZUM-RD 2018, 13, 14 (Rechtswidrige Veröffentlichung intimer Bilder); s.a. dazu weiter unten.
- 10 BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 2 WD 23/20, NVwZ-RR 2022, 267, 268 (Disziplinierungsmaß bei unbefugter Verbreitung des Bildnisses eines Kameraden durch Soldaten); *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 9; *Götting*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 Rn 36.
- 11 LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 28.05.2015 – 2–03 O 452/14, MMR 2016, 482, 483 (Verbreitung eines Fotos in einer WhatsApp-Gruppe); *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 9.
- 12 OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10, ZUM 2011, 341, 343 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Veröffentlichung eines Videos und Angebot eines selbstgemalten Porträtmaltes); LG Oldenburg, Urteil vom 22.03.1990 – 5 O 2228/89, JZ 1990, 1080, 1081; *von Strobl-Alberg*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage 2018, S. 494.

im Lesesaal, die nur unter strengsten Auflagen mit Reproduktionsverbot eingesehen werden können, nicht um ein Verbreiten. Anders wäre es aber wohl, wenn das Archiv dem Nutzer entsprechende Bildnisse reproduziert und zukommen lässt oder aber Reproduktionen durch den Nutzer im Lesesaal zulassen würde.¹³

3. Öffentliches Zurschaustellen

Ungleich schwerer ist aber die Frage zu beantworten, ob die Vorlage von entsprechenden Bildnissen im Lesesaal als ein „öffentlichtes Zurschaustellen“ anzusehen ist. „Zurschaustellen“ bedeutet, Dritten die Möglichkeit zu verschaffen, ein Bildnis wahrzunehmen, z.B. durch Sichtbarmachen im Schaufenster, in einem Museum oder durch Film und Fernsehen.¹⁴ Auch die Online-Stellung von Bildnissen ins Internet ist ein „Zurschaustellen“.¹⁵ Es kommt dabei nicht darauf an, ob die (potentiellen) Betrachter ein Bildnis tatsächlich wahrnehmen, sondern nur darauf, dass diese die Möglichkeit dazu haben.¹⁶ Im Lesesaal eines Archivs bekämen Nutzer zweifellos die Möglichkeit bei Vorlage entsprechender Bilder, diese auch wahrzunehmen. Allerdings muss auch das weitere Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ erfüllt sein.¹⁷ Dieses ist wegen der starken persönlichkeitsrechtlichen Ausprägung des KUG weit auszulegen, womit auch kleineren Öffentlichkeiten geschützt sind.¹⁸ Aus diesem Grund wurde bereits das Herumzeigen von Fotos unter Kollegen am Arbeitsplatz als „öffentlichtes Zurschaustellen“ angesehen¹⁹, das allgemeine Herumzeigen von Fotos von Redaktionsmitgliedern allerdings nicht.²⁰ Es kommt also gerade bei dieser Frage auf den berühmten Einzelfall an. Es lässt sich aber sicherlich (noch) vertreten, dass auch die Vorlage im Lesesaal an eine einzelne Person oder wenige Personen einer Forschungsgruppe mit individuellen Benutzungsanträgen noch nicht das Tatbestandsmerkmal des „öffentlichen Zurschaustellens“ erfüllt – zumal, wenn wie die Archivgesetze von Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 1

13 Von Boetticher, RuZ 2022, 106, 114–116.

14 Specht-Riemenschneider, in: Schulz/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 10; Götting in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG Rn 37.

15 Specht-Riemenschneider, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 10a; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 34. Edition, Stand: 15.04.2022, § 22 KUG Rn 54.

16 Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 07.11.2006 – VerfGH 56/05, ZUM-RD 2007, 509 (Öffentliches Zurschaustellen eines Bildnisses).

17 Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG Rn 37.

18 Specht-Riemenschneider, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 10a; Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG Rn 37.

19 LG Oldenburg, Beschluss vom 21.04.1988 – 5 S 156/87, GRUR 1988, 694, 695 (Grillfest); Specht-Riemenschneider, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 10a; Götting, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 22 KUG Rn 37.

20 VG Köln, Urteil vom 15.05.1987 – 20 K 168/86, NJW 1988, 367, 369 (Zur Zulässigkeit der Sicherstellung von belichteten Filmen durch Polizeibeamte); Specht-Riemenschneider, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 10a.

LAArchG Rf) und Bayern (Art. 10 Abs. 2 BayArchivG) es aktuell noch vorsehen – die Darlegung bzw. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gefordert wird.²¹ Anders könnte sich der Fall aber darstellen, wenn die Bildnisse einer etwas größeren Gruppe wie bei Führungen vorgelegt oder gezeigt werden, bei denen die daran teilnehmenden Personen inhaltlich-persönlich miteinander in keiner Form verbunden sind.

4. Zwischenergebnis

Somit ist zunächst festzuhalten, dass die reine Vorlage von Bildern aus Strafverfahrensakten im Lesesaal unter strengen Auflagen weder als ein „Verbreiten“ noch ein „öffentliches Zurschaustellen“ i.S.d. § 22 KUG anzusehen sind und mithin für diese ebenfalls die Zugangsregelungen des jeweiligen Archivgesetzes gelten.

III. Nutzung auf Grundlage des Archivrechts

1. Sperrfristen noch nicht abgelaufen

Sind die Sperrfristen noch nicht abgelaufen, liegt ein Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor.²² Wie bereits angedeutet, können die Sperrfristen – ohne eine Einwilligung durch die Betroffenen (§ 12 Abs. 2 S. 1 BArchG, Art. 10 Abs. 4 S. 2 Alt. 1 BayArchivG, § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 LArchG Rh-Pf) – im Rahmen einer Ermessensentscheidung für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange verkürzt werden, wenn dies „unerlässlich“ ist „und wichtige öffentliche Belange oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter nicht entgegenstehen“ (so die Regelung in § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 LArchG Rh-Pf, ähnlich § 12 Abs. 2 BArchG).²³ Damit soll ein Interessenausgleich zwischen der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und anderen grundgesetzlich geschützten Interessen auf der einen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf der anderen Seite erreicht werden.²⁴ Unterstellt man, dass ein

21 Die übrigen Archivgesetze verzichten nach Vorbild des Bundesarchivgesetzes mittlerweile auf ein berechtigtes Interesse und konstituieren ein sog. „Jedermann“-Recht, von Boetticher, Archivgesetze im Vergleich, S. 12 f.

22 Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andresen/Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, 2020, S. 25–37, hier: S. 26.

23 Axer/Kotte, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 155. Nach dem BArchG und dem BayArchivG müssen zusätzlich auch die abgebenden Stellen, zustimmen, Ebd., S. 158 f.

24 Axer/Kotte, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 142 f.

wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder ein berechtigtes Belang vorliegt²⁵ und die Einsichtnahme in das Archivgut für dieses Projekt „unerlässlich“ ist²⁶, dürfen einer Nutzung insbesondere „überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter nicht entgegenstehen.“ Zu den schutzwürdigen Interessen Betroffener zählt insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²⁷ So hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass jegliche Zurverfügungstellung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen durch eine Behörde einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.²⁸ Für die Schutzbedürftigkeit von Interessen Betroffener und Dritter ist die von der Zivilrechtsprechung entwickelte und früh vom Bundesverfassungsgericht übernommene sog. Sphärentheorie heranzuziehen.²⁹ Diese versucht, die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit des menschlichen Verhaltens gegenüber Indiskretionen und Publizität zu beschreiben und schließt auf eine entsprechende staatliche Schutzverpflichtung mit unterschiedlicher Eingriffsbefugnis bei unterschied-

- 25 Unter Wissenschaft fällt alles, was nach Inhalt und Form als „ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“, BVerfG, Urteil vom 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 und 325/72, NJW 1973, 1176, 1176 (Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes); BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87 – juris Rn 47 (Jugendgefährdende Schriften).
- 26 „Unerlässlichkeit“ liegt nur vor, wenn die Nutzung des Archivguts „in jeder Hinsicht unverzichtbar“ ist, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.07.2015 – 1 S 802/15 –, juris Rn 30; vgl. Axer/Kotte, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 161f.
- 27 Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andresen/Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, 2020, S. 25–37, hier: S. 27. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt primär vor intransparenter Verarbeitung und Nutzung von Daten, während die äußerungsrechtlichen Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts unabhängig davon Schutz vor der Verarbeitung personenbezogener Berichte und Informationen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses bieten, BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 –, juris Rn 80, 90 (Recht auf Vergessen I); OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 04.02.2021 – 16 47/20, GRUR-RS 2021, 1081 (Identifizierende Berichterstattung über Mitglied der „Pick-Up-Artist-Szene“); Sajunitz, NJW 2020, 583, 586.
- 28 BVerwG, Urteil vom 23.06.2004 – 3 C 41/03 – juris Rn 35 (Regelung zur Zulässigkeit der Zurverfügungstellung von Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen); Roß, LKV 2015, 59, 64.
- 29 Barrot, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2012, S. 29; Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, S. 27; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt, Rn 20; Störmer, Jura 1991, 17, 18; Ameling, NJW 1990, 1753, 1755.

lichen Schutzstufen (Sozialphäre, Privatsphäre und Intimsphäre).³⁰ Mit zunehmenden sozialen Kontakt nach außen schwächt sich diese Schutzverpflichtung ab.³¹

a) Sozialsphäre

Die äußerste Sphäre, die Sozialsphäre, umfasst dabei den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung des Einzelnen von vornherein im Kontext mit seiner Umwelt vollzieht, insbesondere sein berufliches oder politisches Wirken.³² Staatliche Eingriffe in die Sozialsphäre – und somit auch die Akteneinsicht in noch gesperrte Archivakten – lassen sich grundsätzlich rechtfertigen, aber personenbezogene Informationen sind – gerade im digitalen Zeitalter – nicht schutzlos, weil diese durch Verknüpfungen und Verarbeitungen eine andere höhere Bedeutung erlangen können, wodurch es kein belangloses personenbezogenes Datum mehr gibt.³³

b) Privatsphäre

Die Privatsphäre umfasst alle Angelegenheiten, die typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil eine öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst.³⁴ Es handelt sich um den Bereich, in dem sich eine Person keiner öffentlichen Beobachtung ausgesetzt fühlt.³⁵ Dazu zählen insbesondere der häusliche und familiäre Bereich sowie weitere Bereiche, bei denen sich Betroffene in örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen haben.³⁶ Darunter fallen auch Situationen großer emotionaler Belastung wie

30 BGH, Urteil vom 20.12.2011 – VI ZR 261/10, NJW 2012, 771, 771 (Berichterstattung über Parteizugehörigkeit eines Vereinsvorstands – „Babyklappen“); BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08, NJW 2009, 2888, 2891 (Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet); *Barrot*, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2012, S. 30.

31 *Dürig/Herzog/Di Fabio*, 98. EL März 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn 157; *Badura*, Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, 4. Aufl. 1996, C 35; LG Berlin, Urteil vom 19.11.1996, NJW 1997, 1155, 1155 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Zeitungsartikel – „Pornodarsteller“).

32 BGH, Urteil vom 20.12.2011 – VI ZR 261/10, NJW 2012, 771, 772 (Berichterstattung über Parteizugehörigkeit eines Vereinsvorstands – „Babyklappen“); BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08, NJW 2009, 2888, 2892 (Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet); *BeckOGK/Specht-Riemenschneider*, 1.3.2021, BGB § 823 Rn. 1413; *Roß*, LKV 2015, 59, 64.

33 BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE, 65, 1, 45; *Barrot*, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2012, S. 31 f.; *Störmer*, Jura 1991, 17, 19; *Degenhart*, JuS 1992, 361, 363 f.; *Roß*, LKV 2015, 59, 64.

34 BVerfG, Beschluss vom 13.04.2000, ZUM-RD 2000, 317, 318 (Bericht über bevorstehende Vermählung); *Flechsig*, ZUM 2004, 605, 619.

35 BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96 –, juris Rn 74 (Caroline von Monaco II, Caroline-Entscheidung); *BeckOGK/Specht-Riemenschneider*, 1.3.2021, BGB, § 823 Rn 1408.

36 BGH, Urteil vom 19.12.1995 – VI ZR 15/95, NJW 1996, 1128, 1129 (Erweiterung des Schutzes der Privatsphäre bei absoluten Personen der Zeitgeschichte); BGH, Urteil vom 09.12.2003, VI ZR 373/02, juris Rn 13 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Fotoveröffentlichung in der Presse...); *BeckOGK/Specht-Riemenschneider*, 01.3.2021, BGB, § 823 Rn 1408.

das Bangen um das eigene Leben³⁷ oder auch das Leben naher Angehöriger.³⁸ Die „Privatsphäre geht zwar grundsätzlich niemanden etwas an, ist aber – anders als die Intimsphäre – nicht absolut geschützt“.³⁹ In die Privatsphäre darf somit grundsätzlich eingegriffen werden, jedoch muss dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng gewahrt werden, wobei wichtige Belange des Allgemeinwohls als Rechtfertigung für einen solchen Eingriff dienen müssen.⁴⁰ Wissenschaftliche Forschung wird man in der Regel zu den wichtigen Belangen des Allgemeinwohls zählen können⁴¹, doch ist stets eine Einzelfallabwägung notwendig.

c) Intimsphäre

Die Intimsphäre ist vor allem auf den Schutz der inneren Gefühls- und Gedankenwelt sowie Vorgänge des Sexuallebens gerichtet.⁴² Auch die Nacktheit des menschlichen Körpers zählt dazu⁴³, ebenso vergleichbare verbale Äußerungen.⁴⁴ Dieser sogenannte Kernbereich privater Lebensgestaltung soll als ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit dem staatlichen Zugriff ganz entzogen sein, ohne dass eine Abwägung mit anderen Grundrechten, z.B. der Forschungsfreiheit, nach Maßgabe des

- 37 BGH, Urteil vom 06.06.2023 – VI ZR 2009/22, GRUR-RS 2023, 19519 Rn 38 (Berichterstattung, Revision, Unterlassung, Rundfunkanstalt...).
- 38 BGH, Urteil vom 06.06.2023 – VI ZR 2009/22, GRUR-RS 2023, 19519 Rn 38 (Berichterstattung, Revision, Unterlassung, Rundfunkanstalt...); BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 280/21, GRUR-RS 2022, 40562 Rn 35, 74 (Arzt, Revision, Krankenhaus, Berichterstattung, Meinungsfreiheit, Italien ...).
- 39 OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.07.2001, ZUM 2001, 883, 885 (Durch Meinungs- und Pressefreiheit gedeckte Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht).
- 40 *Barrot*, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2012, S. 31; *Degenhart*, JuS 1992, 361, 363 f.; *Nebel*, ZD 2015, 517, 518; *Dürig/Herzog/Di Fabio*, 98. EL März 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn 159.
- 41 *Dürig/Herzog/Di Fabio*, 98. EL März 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn 158.
- 42 BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05, NJW 2008, 39, 42 (Grenzen der Kunstfreiheit durch den Persönlichkeitsschutz -Roman „Esra“); BVerfG, Beschluss vom 03.06.1987 – 1 BvR 313/85 – juris Rn 24 f. (Karikatur von Franz-Josef Strauß); BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011, 2 BvR 2500/09, NJW 2012, 907, 908 (Al-Quaida-Fall); BeckOGK/*Specht-Riemenschneider*, 01.03.2021, BGB, § 823 RN 1403; *Mafi-Gudarzi*, NJOZ 2018, 521, 522; *Henne*, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: *Andresen/Kistenich-Zerfaß* (Hgg.), *Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs*, 2020, S. 25–37, hier: S. 27; *Roß*, LKV 2015, 59, 61 in Bezug auf Stasi-Unterlagen mit Bezug zum Sexualleben einer Person.
- 43 BGH, Urteil vom 02.07.1974 – VI ZR 121/73 – juris Rn 23 (Eingriff in ein Persönlichkeitsgut eines Minderjährige bei kommerzieller Verwertung von Nacktaufnahmen); LG München I, Urteil vom 30.07.2003 – 21 O 4369/03, NJW 2004, 617, 618 (Ungenehmigte Verwendung von Nacktaufnahmen in Fernsehsendungen).
- 44 *Kröner*, in: *Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Hamburger Kommentar. *Gesamtes Medienrecht*, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 27.

Verhältnismäßigkeitsprinzips stattfindet.⁴⁵ Ein Eingriff in die Intimsphäre soll also unter keinen Umständen zu rechtfertigen sein⁴⁶, auch nicht durch überragende und schwerwiegende Interessen des Gemeinwohls.⁴⁷ Begründet wird dies damit, dass ein Eingriff in den unantastbaren Bereich auch immer einen Eingriff in die von aller staatlichen Gewalt zuachtende und schützende Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG darstellt.⁴⁸ Allerdings bedarf es stets einer „sorgfältigen Begründung“, wenn und warum die Ausübung einer grundrechtlich geschützten Tätigkeit wie z.B. der Forschung als Beeinträchtigung der Intimsphäre und damit auch der Menschenwürde angesehen wird, da sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde darstellen.⁴⁹ Dafür genügt ein Berühren der Menschenwürde nicht, Voraussetzung ist eine sie treffende Verletzung.⁵⁰ Daher hat die Rechtsprechung nur äußerst selten einen Vorgang der Intimsphäre zugeordnet.⁵¹ Überhaupt hat das Bundesverfassungsgericht die Intimsphäre bisher nicht abschließend, sondern meistens nur negativ von anderen

- 45 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 – 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32, 41; BVerfG, Beschluss vom 16.07.1969 – 1 BvL 19/63, BVerfGE 27, 1, 6 (Mikrozensus); BVerfG, Beschluss vom 15.01.1970 – 1 BvR 13/68, BVerfGE 27, 344, 359f.; BVerfG, Beschluss vom 03.06.1987 – 1 BvR 313/85 – juris Rn 24f. (Karikatur von Franz-Josef Strauß); BVerfG, Beschluss vom 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87 –, juris Rn 15 (Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen); Störmer, Jura 1991, 17, 17f.; Wandtke, MMR 2019, 142, 142; BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 332/09, ZUM-RD 2012, 12, 13 (Berichterstattung über die Mitwirkung als Darsteller in kommerziell zu verwertendem Pornofilm). Dies gilt im Übrigen auch, wenn an einer Person und ihrem Leben in einem Konzentrationslager ein öffentliches Interesse besteht, Anmerkung Lauber-Rönsberg, GRUR-Prax 2020, 382, 382.
- 46 BVerfG, Beschluss vom 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87 –, juris Rn 15 (Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen); KG Berlin, Beschluss vom 12.06.2009 – 9 W 112/09 –, juris, Rn 13 (Verdachtsberichterstattung über Mitglied einer deutschen Girlband ...); Dürig/Herzog/Di Fabio, 98. EL März 2022, GG Art 2 Abs. 1 Rn 158.
- 47 BVerfG, Beschluss vom 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87 –, juris Rn 15 (Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen); KG Berlin, Beschluss vom 12.06.2009 – 9 W 112/09 –, juris, Rn 13 (Verdachtsberichterstattung über Mitglied einer deutschen Girlband ...); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17 Rn 22.
- 48 BVerfG, Beschluss vom 15.01.1970 – 1 BvR 13/68, BVerfGE 27, 344, 350f.; BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05, NJW 2008, 39, 44 (Grenzen der Kunstrechte durch den Persönlichkeitsschutz – Roman „Esra“); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09 –, juris Rn 25; BGH, Urteil vom 18.05.2021 – VI TR 441/19 Rn 43; LG Köln, Urteil vom 01.06.2016 – 28 O 84/16 –, juris Rn 117 (Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Sachbuch: Anspruch auf Unterlassung von Äußerung zu einem Entführungsfall; Herabsetzung des Intimsphärenschutzes nach Eigenveröffentlichungen); Störmer, Jura 1991, 17, 18–20; Wandtke, MMR 2019, 142, 142.
- 49 BVerfG, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 BvR, BeckRS 2022, 35754 Rn 31; Anmerkung Lauber-Rönsberg zu LG Frankfurt a.M. vom 30.04.2020 – 2–03 O 306/19, in: GRUR-Prax 2020, 382; Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andresen/Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, 2020, S. 25–37, hier: S. 28.
- 50 BVerfG, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 BvR, BeckRS 2022, 35754 Rn 31.
- 51 Dürig/Herzog/Di Fabio, 98. EL März 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn 158.

Sphären abgegrenzt.⁵² Zudem muss eine Zuordnung zum Intimbereich immer in Beziehung zu den Umständen des Einzelfalls gesetzt werden, sodass eine strikte Zuordnung oft nicht möglich ist.⁵³ Eine Abgrenzung zwischen Intim- und Privatsphäre ist daher oft äußerst schwierig.⁵⁴

d) Zuordnung

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass es „für die meisten Menschen nur wenige Vorgänge von größerer Intimität geben dürfte, deren Geheimhaltung ihnen um ihrer persönlichen Integrität willen wichtiger wäre, als ihre geschlechtliche Beziehung.“⁵⁵ Die Darstellung des zum schutzwürdigen Kern des Intimlebens gehörenden sexuellen Verhaltens, so das Bundesverfassungsgericht weiter, entwerte Betroffene als Person und nehme ihm die Würde als Mensch.⁵⁶ Erst recht muss dies dann gelten, wenn es sich um die detaillierte Schilderungen eines (erlebten) sexuellen Missbrauchs handelt,⁵⁷ wie man sie z.B. in den o.g. Strafverfahrensakten finden kann. Eine besondere Steigerung erfahren hier nochmals Bilder oder gar Videos, die den sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen zeigen. Schon allein die Ablichtung des nackten Körpers stellt die stärkste nur vorstellbare Form der Intimität und damit einen äußerst eklatanten Eingriff in die höchstpersönliche Intimsphäre und das Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten dar.⁵⁸ Die bildliche Darstellung des Sexualverhaltens ist daher ein sehr

52 *Desoi/Knierim*, DÖV 2011, 398, 399.

53 *Dürig/Herzog/Di Fabio*, 98. EL März 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn 161.

54 *Störmer*, Jura 1991, 20; *Nebel*, ZD 2015, 517, 519.

55 BVerfG, Beschluss vom 24.02.2015 – 1 BvR 472/14, 1 BvR 472/14, juris Rn 28 (Auskunftsanspruch des Scheinvaters).

56 BVerfG, Beschluss vom 03.06.1987, 2661, 2662 (Kollision von Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht); ebenso LG Hamburg, Urteil vom 13.08.1999 – 324 O 106/99, NJW-RR 2000, 978, 980 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch satirische Fernsehshow).

57 LG Hamburg, Urteil vom 09.10.2009 – 324 O 943/08, BeckRS 2010, 5526 (Persönlichkeitsrecht, öffentliche Berichterstattung, Geheimsphäre, sexueller Missbrauch, Belastungszeuge); OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 02.11.2012 – 2 Es 114/12, NJW 2013, 1107, 1109 (Weitergabe kinderpornographischen Materials durch Strafverteidiger); KG Berlin, Urteil vom 02.11.2010 – 9 U 208/09 –, juris Rn 43 (Prozessberichterstattung: Anonymitätsschutz für Verbrechensopfer); BGH, Urteil vom 18.05.2021 – VI TR 441/19 Rn 43; *Soehring/Hoene*, Presserecht, 2013, § 19 Rn 6a; vgl. auch *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. neu bearbeitete Auflage 2018, S. 223.

58 *Specht-Riemenschneider*, in: Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG Rn 6; vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 02.04.2014 – 4 U 173/13, GRUR-RS 2015, 80, 83 (Identifizierbarkeit des Abgebildeten aus Kontext trotz Verpixelung – Gepixeltes Bild); OLG Hamm, Urteil vom 20.02.2017 – 3 U 138/15, NJW-RR 2017, 1124, 1129 (Geldentschädigung bei Verbreitung von Intimfoto); LG Frankfurt, Urteil vom 20.05.2014 – 2-03 O 189/13 –, juris Rn 42 (Verbreitung zufällig erhaltenener Aktaufnahmen eines Minderjährigen durch einen Minderjährigen); AG Neukölln, Urteil vom 25.03.2021 – 8 C 212/20, ZUM-RD 2021, 452, 453 (Geldentschädigung wegen Veröffentlichung eines Videos von sexuellen Handlungen). Bilder eines Kindes mit entblößtem Oberkörper und mehreren Beulen, teilweise in Nahaufnahme, wurden hingegen „nur“ der Privatsphäre zugeordnet, BGH, Urteil vom 27.02.2018 – VI ZR 86/16, GRUR 2018, 757, 759 (Erforderliche Verbreitung von Licht-

besonders intensiver Eingriff in das Persönlichkeitsrecht⁵⁹, gleiches gilt für Nacktaufnahmen unbekleideter Kinder und Jugendlicher.⁶⁰ Dabei ist im Übrigen auch nicht die Erkennbarkeit der Personen erforderlich, denn auch ohne eine Erkennbarkeit ist die Abbildung des nackten Körpers in so starkem Maße mit der eigenen Intimsphäre verbunden und unterliegt dem eigenen Selbstbestimmungsrecht.⁶¹ Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Opfer von Sexualstraftaten ganz besonders schützenswert sind⁶² und deren Intimsphäre durch die Einsichtnahme in Akten, insbesondere bei der Vorlage von Lichtbildern, durch eine wiederholte Besichtigung immer wieder neu verletzt werden kann.⁶³ Strafverfahrensakten, die detaillierte Zeugenaussagen und ggf. Fotos oder gar Videos zu einem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen enthalten, sind somit grundsätzlich der Intimsphäre zuzuordnen.

Sexualstraftäter können sich im Übrigen nicht auf die Intimsphäre berufen, da diese selbst für einen intensiven Eingriff in das Recht auf sexuelle Unversehrtheit des Opfers der Straftat verantwortlich sind.⁶⁴ Zwar ist grundsätzlich auch hier der intime Bereich

bildern mit Personenbildnissen zu Zwecken der Rechtsverteidigung – Kindeswohlgefährdung).

- 59 LG Hamburg, Urteil vom 24.01.2014 – 324 O 264/11 –, juris Rn 141 (Unterlassungsanspruch gegenüber dem Betreiber einer Internet-Suchmaschine hinsichtlich der Verbreitung von Bildnissen des Klägers wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts); für Nacktaufnahmen: BGH, Urteil vom 22.01.1985 – VI ZR 28/83 –, juris Rn 19 (Nacktfoto); LG Duisburg, Urteil vom 27.03.2017 – 2 O 438/14, ZUM-RD 2018, 13, 14 (Rechtswidrige Veröffentlichung intimster Bilder) (hier hatte sich ein 17jähriges Mädchen ohne Einwilligung der Eltern fotografieren lassen); BeckOGK/*Specht-Riemenschneider*, 01.03.2021, BGB, § 823 Rn 1403.
- 60 *Busch*, NJW 2015, 977, 980.
- 61 BGH, Urteil vom 02.07.1974 – VI ZR 121/73 –, juris Rn 23 (Eingriff in ein Persönlichkeitsgut eines Minderjährigen bei kommerzieller Verwertung von Nacktaufnahmen); LG Duisburg, Urteil vom 27.03.2017 – 2 O 438/14, ZUM-RD 2018, 13, 14 (Rechtswidrige Veröffentlichung intimster Bilder); LG Frankfurt, Urteil vom 20.05.2014 – 2-03 O 189/13 –, juris Rn 43 (Verbreitung zufällig erhaltenener Aktaufnahmen eines Minderjährigen durch einen Minderjährigen); von *Strobl-Alberg*, in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage 2018, S. 425.
- 62 EGMR, Urteil vom 17.01.2012 – 3401/07, NJW 2013, 771, 773 (Preisgabe der Identität eines minderjährigen Opfers sexuellen Missbrauchs in der Presse); BGH, Urteil vom 30.04.2018 – VI ZR 360/18 –, juris Rn 26 (Zur Zulässigkeit einer Presseberichterstattung über die in erpressererischer Absicht erfolgte Veröffentlichung von intimen Aufnahmen im Internet); zur besonderen Schutzwürdigkeit eines damals minderjährigen Entführungsopfers, BGH, Urteil vom 06.06.2023 – VI ZR 309/22, GRUR-RS 2023, 19519 Rn 33 (Berichterstattung, Revision, Unterlassung, Rundfunkanstalt, Urheberrecht ...).
- 63 LG Halle, Beschluss vom 08.09.2020 – 10a Qs 77/20, BeckRS 2020, 30356 (Lichtbilder von minderjährigen Opfern sexueller Gewalt); *Hemme*, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andresen/Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, 2020, S. 25–37, hier: S. 28 f.
- 64 *Kröner*, in: *Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 24; *Burkhardt/Pfeifer*, in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage, S. 223; vgl. BGH, Urteil

der Sexualität des Täters betroffen, dennoch kann eine sexuelle Straftat nicht als freie Persönlichkeitsrechtliche Entfaltung des Täters qualifiziert werden und ist somit nicht der Intimsphäre zuzuordnen.⁶⁵ Anders kann es sich jedoch verhalten, wenn es in der Akte nicht um die eigentliche sexuell motivierte Straftat geht, sondern der Inhalt sich einzigt und allein auf das (allgemeine) Sexualleben oder sexuelle Vorlieben des Täters konzentriert, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen.⁶⁶ In jedem Fall verletzt aber die reine Mitteilung über die Umstände der Begehung einer Sexualstraftat nicht die an sich absolut geschützte Intimsphäre des Täters.⁶⁷

2. Nutzung nach Ablauf der Sperrfristen

Auch nach dem Ablauf der archivgesetzlichen Sperrfristen gibt es keinen Automatismus, dass Akten frei zur Verfügung stehen. Zwar wird davon ausgegangen, dass ab diesem Zeitpunkt das Einsichtsnahmeinteresse der Archivnutzer und das Interesse der Allgemeinheit auf Informationszugang im Zweifel grundsätzlich überwiegen⁶⁸, doch kennen die Archivgesetze Nutzungs- und Versagensgründe, nach denen die Einsichtnahme in Archivunterlagen auch nach Ablauf der Sperrfristen ausnahmsweise eingeschränkt oder gänzlich versagt werden kann (§ 13 BArchG, § 3 Abs. 2 LArchG Rh-Pf, Art. 10 Abs. 2 S. 3 BayArchivG).⁶⁹ So ist die Nutzung einzuschränken oder zu versagen, wenn bzw. soweit u.a. Grund zur Annahme besteht, dass der Nutzung schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 S. 2 BArchG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 LArchG Rh-Pf, Art. 10 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BayArchivG).⁷⁰ „Grund zur

vom 19.03.2013 – VI ZR 93/12 –, juris Rn 24 (Persönlichkeitsrechtsverletzung: Berichterstattung während eines laufenden Strafverfahrens über Äußerungen zu sexuellen Neigungen).

- 65 BGH, Urteil vom 19.03.2013 – VI ZR 93/12 –, juris Rn 24 (Persönlichkeitsrechtsverletzung: Berichterstattung während eines laufenden Strafverfahrens über Äußerungen zu sexuellen Neigungen); BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211 –, juris Rn 17 (Sächsische Korruptionsaffäre); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 24.
- 66 LG Köln, Urteil vom 22.06.2011 – 28 O 951/11, BeckRS 2011, 17787 (Verdachtsberichterstattung, Informationsfreiheit, Gewährleistung, Veröffentlichung, angegriffener Artikel); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 24.
- 67 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09 –, juris Rn 24, 26 (Keine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 durch die teilweise Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine individualisierende Medienberichterstattung bei Sexualstraftaten); Specht-Riemenschneider, in: Schulze/Dreier, Urheberrecht, 7. Auflage, § 23 KUG Rn 16.
- 68 Koschmieder, in: Partsch, Bundesarchivgesetz, Handkommentar, § 13 Rn 2; Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) 2019, S. 72; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 30.01.2019, 6 A 1/17 –, juris Rn 3 und BT-Drs. 18/9633, S. 68, wonach die Einschränkungs- und Versagensgründe ein geringeres Schutzniveau aufweisen als die Regelungen der Schutzfristen.
- 69 Manegold, Archivrecht, S. 346–352; Koschmieder, in: Partsch, Bundesarchivgesetz, Handkommentar, § 13 Rn 2; Lilienthal, DuD 2014, 606, 606.
- 70 Manegold, Archivrecht, S. 346 mit FN 692. Das BArchG spricht statt „Dritter“ von „Angenörigen“.

Annahme“ bedeutet, dass das Archiv nicht prüfen muss, ob eine Gefährdung tatsächlich vorliegt, sondern es genügt, dass hierfür objektive Anhaltspunkte bestehen.⁷¹ Zu den schutzwürdigen Interessen Betroffener zählen auch nach deren Tod bzw. nach Ablauf der Sperrfristen höchstpersönliche, menschenwürderelevante Informationen, also etwas solche der Intimsphäre, die durch das postmortale Persönlichkeitsrecht geschützt sind⁷², das ebenfalls keiner Abwägung zugänglich ist.⁷³ Zwar sollte der postmortale Achtungsanspruch auf gravierende Fälle beschränkt bleiben⁷⁴, (detaillierte) Informationen über den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aus Strafverfahrensakten in einem Archiv dürften jedoch in der Regel darunter fallen. Zu welchem Zeitpunkt das postmortale Persönlichkeitsrecht zum Schutz von Ehre und der Intimsphäre endgültig erlischt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.⁷⁵ In jedem Fall hält dieser Schutz nicht ewig an, sondern lässt mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Tod nach⁷⁶ und endet, wenn das Andenken an einen Verstorbenen in einer Weise verblasst ist, dass dessen Persönlichkeitsinteressen angesichts der Schwere der Beeinträchtigung hinter den entgegenstehenden Belangen zurücktritt.⁷⁷ Neben der Bekanntheit einer Person kommt es für die Dauer des Schutzes maßgeblich darauf an, wie intensiv das postmortale Persönlichkeitsrecht einer verstorbenen Person beeinträchtigt ist.⁷⁸ Literatur und Rechtsprechung gehen zum Teil von einem postmortalen Schutz von 30 Jahren aus.⁷⁹ Für den ehemaligen Reichspräsidenten Friedrich Ebert wurde

71 Axer/Kotte, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 166.

72 Roß, LKV 2015, 59, 62; Gerhold, Das Bundesdatenschutzgesetz, in: „Wiederherstellung des „Personseins“ von Opfern der NS-Euthanasie von 1939 bis 1945, in: Nachama/ Neumärker, S. 67–76, hier: S. 69; vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, NVwZ 2017, 1862, 1867 (Einsicht in Personalakten nach IFG).

73 BGH, Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 248/18, NJW 2022, 847, 854 (Reichweite postmortales Persönlichkeitsrecht – Kohl-Protokolle I).

74 Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 7. Auflage, § 22 KUG Rn 30; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17; Lübben, Archivrechtspflege in Westfalen-Lippe 95/2021, 12, 18.

75 BGH, Urteil vom 08.06.1989 – I ZR 135/87, NJW 1990, 1986, 1988 (Anspruch auf Beseitigung einer gefälschten Signatur auf einer Bildfälschung – Emil Nolde); OLG München, Urteil vom 26.01.1994 – 21 U 5534/93, NJW-RR 1994, 925, 925 (Postmortaler Persönlichkeitsschutz – „Schreckliches Mädchen“); LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 16.01.2014 – 4 O 703/13, BeckRS 2014, 4821 Rn 27 (Triadische Ballett); Rixen/Schüller/Wagner, NJW 2021, 1702, 1707.

76 Rixen/Schüller/Wagner, NJW 2021, 1702, 1707.

77 Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 7. Auflage, § 22 KUG Rn 30; Lübben, Archivrechtspflege in Westfalen-Lippe 95/2021, 12, 18.

78 BGH, Urteil vom 08.06.1989 – I ZR 135/87, NJW 1990, 1986, 1988 (Anspruch auf Beseitigung einer gefälschten Signatur auf einer Bildfälschung – Emil Nolde); OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.10.2009 – 16 U 39/09, ZUM 2009, 952, 954 (Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch biografischen Roman).

79 Rixen/Schüller/Wagner, NJW 2021, 1702, 1707; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt, Rn 19; BGH, Urteil vom 08.06.1989 – I ZR 135/87, NJW 1990, 1986, 1988 (Anspruch auf Beseitigung einer gefälschten Signatur auf einer Bildfälschung – Emil Nolde) (30 Jahre nach dem Tod des

aber im Einzelfall von einem entsprechenden Schutz noch 67 Jahre nach dessen Tod ausgegangen⁸⁰, das Landgericht Dessau hielt sogar – in Anlehnung an das Urheberrecht (§ 64 UrhG) – einen postmortalen Schutz von 70 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person zumindest für denkbar.⁸¹ Wie bereits mehrfach dargelegt, handelt es sich bei der Einsichtnahme in Akten über einen erlittenen sexuellen Missbrauch eines Kindes bzw. Jugendlichen um einen besonders intensiven Eingriff. Somit ist davon auszugehen, dass noch viele Jahrzehnte nach dem Tod derjenigen, deren sexueller Missbrauch in den Archivunterlagen dokumentiert ist, ein postmortaler Schutz der betroffenen Personen gegeben sein kann. Dies gilt insbesondere für kompromittierende Fotos oder Videos aus der Intimsphäre, vor allem wenn die entsprechenden Ereignisse bislang nicht den Weg in Öffentlichkeit gefunden haben.⁸² Wahrnehmungsberechtigt sind nur die nächsten (überlebenden) Angehörigen.⁸³

Exkurs: Schutz von Angehörigen

Neben den durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. postmortale Persönlichkeitsrecht zu schützenden betroffenen Personen sind durch die o.g. Einschränkungs- und Versagensgründe auch die potentiell in den Akten genannten Angehörigen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt⁸⁴ (z.B. im Rahmen von Zeugenaussagen), wenn für diese nicht sogar die personenbezogenen Sperrfristen gelten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann hier noch eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 GG erfahren. Für einen Schutz der Angehörigen ist es allerdings erforderlich, dass diese selbst in ihrem Persönlichkeitsrecht unmittelbar betroffen sind.⁸⁵ Nicht ausreichend ist es dabei, wenn sich eine angehörige Person des Opfers durch die Archivunterlagen, die sie weder ausdrücklich noch stillschweigend

Malers Emil Nolde); OLG München, Urteil vom 26.01.1994 – 21 U 5534/93, NJW-RR 1994, 925, 925 (Postmortaler Persönlichkeitsschutz – „Schreckliches Mädchen“) (29 Jahre nach dem Tod eines KZ-Arztes).

- 80 OLG Bremen, Urteil vom 20.08.1992 – 2 U 24/92, NJW-RR 1993, 726, 727 (Wahlpropaganda der DVU mit einer Äußerung von Friedrich Ebert).
- 81 LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 16.01.2014 – 4 O 703/13, BeckRS 2014, 4821 Rn 28 (Triadische Ballett).
- 82 Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andresen/Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, 2020, S. 25–37, hier: S. 34.
- 83 Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt, Rn 17.
- 84 BVerwG, Urteil vom 13.01.2022 – 6 A 70.20, 6 A 8.20, GSZ 2022, 144, 147 (Archivrechtlicher Nutzungsanspruch aus § 11 VI i.V.m. § 10 I 1 BArchG gegenüber dem Bundesnachrichtendienst); Axer/Kotte, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 168.
- 85 BGH, Urteil vom 06.12.2005 – VI ZR 265/04 –, juris Rn 22 (Grenzen postmortalen Persönlichkeitsschutzes: Geldentschädigungsanspruch von Hinterbliebenen der Darstellung der Leiche eines nahen Angehörigen in der Fernsehberichterstattung über ein Kapitalverbre-

gend erwähnen, lediglich „persönlich“ betroffen fühlt.⁸⁶ Allerdings kann sich eine persönliche Betroffenheit nicht nur durch eine ausdrückliche Nennung in den Archivakten ergeben, sondern auch durch eine Nennung „zwischen den Zeilen“⁸⁷, z.B. wenn in den Unterlagen Situationen emotionaler Belastung wie das Bangen um das Leben und die Trauer eines bzw. um einen Angehörigen zum Ausdruck kommt.⁸⁸ Ob das Persönlichkeitsrecht eines nahen Angehörigen unmittelbar oder nur mittelbar beeinträchtigt ist, kann nur am Einzelfall entschieden werden.⁸⁹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Eltern und Geschwister der Opfer von sexueller Gewalt vielfach ebenfalls traumatisiert sind – nicht nur durch den sexuellen Missbrauch an sich, sondern auch durch die Langzeitfolgen, die ein solcher (von psychischen Erkrankungen bis zum Selbstmord der betroffenen Personen) mit sich bringen kann.⁹⁰ Sind Angehörige in den Archivakten unmittelbar betroffen, wird bei einer Nutzung zwar in der Regel „nur“ in deren Privatsphäre eingegriffen (häuslicher oder Familienkreis; Bewältigung von Ereignissen in der Familie, ggf. auch Gesundheitszustand).⁹¹ Zumindest eine Nähe zur Intimsphäre dürfte in diesen Fällen aber oft gegeben sein, sodass eine Einsichtnahme nur nach einer besonders sorgfältigen Abwägung und unter Auflagen möglich sein dürfte.

3. Zwischenergebnis

Finden sich in noch den Sperrfristen unterliegenden Unterlagen wie Strafverfahrensakten detaillierte Beschreibungen von Opfern oder Zeugen, die einen sexuellen Miss-

chen); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.11.2010 – OVG 10 S 32.10 –, juris Rn 13 (Auskunftsanspruch der Presse zum Todesfall einer bekannten Persönlichkeit).

- 86 BGH, Urteil vom 17.05.2022 – VI ZR 141/21, NJW 2022, 3496, 3499 (Persönlichkeitsrechtsverletzung des Ehemanns wegen Berichterstattung über verstorbene Ehefrau – Tod der Ehefrau); BGH, Urteil vom 06.12.2005 – VI ZR 265/04 –, juris Rn 24 (Grenzen postmortalen Persönlichkeitsschutzes: Geldentschädigungsanspruch von Hinterbliebenen der Darstellung der Leiche eines nahen Angehörigen in der Fernsehberichterstattung über ein Kapitalverbrechen); BGH, Urteil vom 15.04.1980 – VI ZR 76/79 juris 12 (Familienname); LG Berlin, Urteil vom 13.11.2012 – 27 O 500/12, NJW-RR 2013, 1139, 1139 (Eigene Betroffenheit bei Äußerung über Adelshaus).
- 87 BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 280/21, GRUR-RS 2022, 40562 Rn 73 (Arzt, Revision, Krankenhaus ...).
- 88 BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 280/21, GRUR-RS 2022, 40562 Rn 35 (Arzt, Revision, Krankenhaus ...); BGH, Urteil vom 17.05.2022 – VI ZR 141/21, NJW 2022, 3496, 3499 (Persönlichkeitsrechtsverletzung des Ehemanns wegen Berichterstattung über verstorbene Ehefrau – Tod der Ehefrau).
- 89 BGH, Urteil vom 17.05.2022 – VI ZR 141/21, NJW 2022, 3496, 3499 (Persönlichkeitsrechtsverletzung des Ehemanns wegen Berichterstattung über verstorbene Ehefrau – Tod der Ehefrau).
- 90 Vgl. *Bode*, Opfer sexualisierter Gewalt. Wenn sich das Leid auf die Angehörigen überträgt, KirchenZeitung vom 09.02.2022, abrufbar unter: <https://www.kiz-online.de/wenn-sich-h-das-leid-auf-die-angeh%C3%BCrigen-%C3%BCbertr%C3%A4gt>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.
- 91 Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 21.08.2003 – 3 U 161/99, GRUR-RR 2004, 123, 126 (Beachtung des postmortalen Persönlichkeitsrechts bei Veröffentlichung privater Zitate).

brauch beschreiben und sogar noch Bild- oder Filmmaterial enthalten, sind diese der Intimsphäre zuzuordnen, sodass eine Einsichtnahme grundsätzlich nicht gestattet werden kann. Durch ihren engen Bezug zur Menschenwürde besteht hier auch ein über die personenbezogenen Sperrfristen hinaus geltender postmortaler Schutz. Dies gilt auch, wenn sich der Nutzer auf wichtige grundrechtlich geschützte Belange des Allgemeinwohls wie die Forschungsfreiheit stützen kann und ebenso das Strafrecht einer Einsicht zunächst nicht entgegensteht.

IV. Nutzungsmöglichkeiten

Die archivrechtliche Prüfung ist hier allerdings noch nicht zu Ende. Im Folgenden sollen Überlegungen angestellt werden, unter welchen Bedingungen unter Umständen nicht doch eine Einsichtnahme in die o.g. Strafverfahrensakten mit inkriminierten Inhalt gestattet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dreisphärentheorie kein starres undurchdringbares Gebilde darstellt und sich eine zu schematische Betrachtung verbietet⁹², sodass sexuelle Belange nicht zwangsläufig und in jedem Fall zur Intim-, sondern unter Umständen durchaus der Privatsphäre und damit auch einer (strengen) Abwägung unterfallen können.⁹³

1. Einwilligung der Betroffenen

Nach den Archivgesetzen ist es stets zulässig, dass ein Antrag auf Sperrfristenverkürzung verkürzt werden kann, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt (§ 3 Abs. 3 S. 4 LArchG Rh-Pf, § 12 Abs. 2 S. 1 BArchG, Art. 10 Abs. 4 S. 2 BayArchivG), wobei hier richtigerweise das „Ermessen auf Null“ reduziert ist. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass entsprechend des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) das Archiv und nicht der Antragsteller die Einwilligung der Betroffenen einholen muss, zumal in vielen Fällen eine Angabe der Identität des Betroffenen eine Verletzung des geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gleichkäme. Es sind aber auch Fälle und Konstellationen denkbar, dass die Antragsteller selbst die Ein-

92 BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05, NJW 2008, 39, 42 (Grenzen der Kunstfreiheit durch den Persönlichkeitsschutz – Roman „Esra“); LG Hamburg, Urteil vom 09.10.2009 – 324 O 943/08, BeckRS 2010, 5526 (Persönlichkeitsschutz, öffentliche Berichterstattung, Geheimsphäre, sexueller Missbrauch, Belastungszeuge); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 22; Degenhart, JuS 1992, 361, 364; so zuletzt auch das LG Hamburg, Beschluss vom 24.07.2023 – 324 O 228/23.

93 BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 332/09, ZUM-RD 2012, 12, 13 f. (Berichterstattung über die Mitwirkung als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen); BeckOGK/Specht-Riemenschneider, 01.03.2021, BGB, § 823 Rn 1408; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 24.

willigungen einholen.⁹⁴ Der Zugang ist im Fall einer Einwilligung auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben beschränkt, denn „personenbezogenes Archivgut steht nicht auf Vorrat zur Verfügung“.⁹⁵ Dies muss umso mehr bei Belangen der Intimsphäre gelten, bei der die Einwilligung erst recht nicht über die erteilte Zweckbestimmung hinausreichen kann, womit auch besondere Prüfpflichten verbunden sind.⁹⁶ Pauschale Einwilligungen scheiden somit aus.

Gerade bei Strafverfahrensakten, die zahlreiche Aussagen von Opfern sexuellen Missbrauchs enthalten, müssten jedoch viele Betroffene nach ihrer Einwilligung befragt werden. Abgesehen davon, dass möglicherweise einige Betroffene mit ihren Adressen nur mit größerem Aufwand ermittelt werden könnten⁹⁷, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese dann auch wirklich ihre Einwilligung geben. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es für betroffene Opfer oft emotional schwierig sein dürfte, wenn sie mit einer Anfrage nach einer Einwilligung für ein Nutzungsvorhaben konfrontiert werden, weshalb hier mit äußerster Umsicht agiert werden muss.

Bei der Einwilligung selbst sind die Bestimmungen der DS-GVO zu beachten: Die Voraussetzungen an eine Einwilligung sind grundsätzlich an Art. 7 DS-GVO zu messen, d.h. eine Einwilligung hat freiwillig, „in informierter Weise“ und unmissverständlich zu erfolgen. „Freiwilligkeit“ bedeutet, dass eine betroffene Person nicht unzumutbar unter Druck gesetzt werden darf und eine echte Wahl haben muss. Dazu zählt auch, dass die Einwilligung verweigert oder zurückgezogen werden kann, ohne dass die betroffene Person Nachteile befürchten müsste (ErwGr 42 DS-GVO).⁹⁸ Unter Informiertheit wird verstanden, dass die einwilligende Person zumindest wissen soll, wer die verantwortliche Stelle ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (ErwGr 42 DS-GVO). Dies hat in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.⁹⁹ Für wissenschaftliche Zwecke kann die Einwilligung jedoch auch ohne konkrete Zweckbindung, sondern auf einen „bestimmten Bereich“ wissenschaftlicher Forschung erteilt werden (ErwGr 33 DS-GVO). Dies befreit aber nicht von einer möglichst umfassenden

⁹⁴ *Manegold*, Archivrecht, S. 305 f.; *Mütze*, in: *Partsch*, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, § 12 Rn 7; *Hausmann*, Landesarchivgesetz (LArchG) – Kommentar –, 2007, § 3 Rn 4.1.

⁹⁵ *Becker/Oldenhage*, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 1. Auflage, 2006, § 5 Rn 73; *Mütze*, in: *Partsch*, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, § 12 Rn 8.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 22.01.1985 – VI ZR 28/83 –, juris Rn 19, 26 (Nacktfoto); OLG Hamburg, Urteil vom 27.04.1995 – 3 U 292/94, NJW 1996, 1151, 1151 f.; *Kröner*, in: *Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17 Rn 29; vgl. auch OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.1985 – 3 U 164/85 (Persönlichkeitsrechtsverletzung und Schmerzensgeld), ZUM 1986, 351, 352.

⁹⁷ *Axer/Kotte*, Zugangsbeschränkungen durch Archivrecht, in: *Becker/Rehm* (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, S. 142–170, hier: S. 160.

⁹⁸ VGH München, Beschluss vom 12.04.2021 – 20 NE 21.926, BeckRS 2021, 7239 Rn 24, 27 (Rechtmäßigkeit der Testobliegenheit bei Präsenzunterricht); BeckOK, DatenschutzR/ *Albers/Veit*, 43. Ed. 1.2.2023, DS-GVO, Art. 9 Rn 59.

⁹⁹ *Krohm*, ZD 2016, 368, 373.

den Aufklärung durch den Verantwortlichen.¹⁰⁰ Da es sich bei einem sexuellen Missbrauch um besonders sensible Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO handelt, müsste eine Einwilligung zusätzlich den besonderen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO genügen, d.h. eine Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, eine konkludente, stillschweigende Zustimmung reicht in diesen Fällen nicht aus.¹⁰¹ Auf Grund der Rechenschafts- und Beweispflicht des Archivs als Verantwortlichen für die Datenverarbeitung (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 DS-GVO) ist eine schriftliche, also von der betroffenen Person zu unterschreibende Einwilligung zu empfehlen.¹⁰² Zu berücksichtigen ist bei einer Einwilligung stets, dass die betroffenen Personen gem. Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO ihre Einwilligung jederzeit ex nunc widerrufen und ein entsprechendes Forschungsprojekt damit jederzeit unterbinden können.¹⁰³

Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 LArchG Rh-Pf können nach dem Tod der Betroffenen auch „sein Ehegatte oder Lebenspartner, seine Kinder oder seine Eltern“ in eine Sperrfristenverkürzung einwilligen, „wobei die Existenz eines vorrangig Benannten alle anderen von der Entscheidung ausschließt“.¹⁰⁴ Die Zustimmung der Angehörigen setzt jedoch die mutmaßliche Einwilligung des Verstorbenen voraus¹⁰⁵, die in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nicht vorliegen dürfte. Stimmen die Entscheidungen von mehreren Kindern oder beider Elternteile nicht überein, wird man von einer verweigerten Zustimmung ausgehen müssen.¹⁰⁶

2. Anonymisierungen

Eine weitere Möglichkeit der Benutzung bestünde darin, vor einer Nutzung die fraglichen Strafverfahrensakten zu reproduzieren und diese Kopien dann zu anonymisieren. Allerdings kommt eine Anonymisierung nur bei Forschungsvorhaben in Betracht, bei denen der Nutzer zuvor gerade nicht einen besonders ihn auch namentlich bekannten Fall bearbeiten möchte. Unter einer Anonymisierung im Sinne des Datenschutzrechts versteht man das Verändern von personenbezogenen Daten, sodass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Bestimmt ist dabei

100 Schiff, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Rn 34.

101 Schiff, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Rn 33; Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 78; Krohm, ZD 2016, 368, 371; BeckOK, DatenschutzR/Albers/Veit, 43. Ed. 1.2.2023, DS-GVO, Art. 9 Rn 60.

102 EDSA, Leitlinien 05/2020 vom 04.05.2020 Rn 93 mit Nennung von Alternativen in Rn 94; BeckOK, DatenschutzR/Albers/Veit, 43. Ed. 01.02.2023, DS-GVO, Art. 9 Rn 61, Buchner/Kühling, DuD 2017, 544, 546.

103 Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 82; Martini/Hohmann, NJW 2020, 3573, 3576; Krohm, ZD 2016, 368, 373.

104 Hausmann, Landesarchivgesetz (LArchG) – Kommentar –, 2007, § 3 Rn 4.1.

105 Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 1. Auflage, 2006, § 5 Rn 65; Manegold, Archivrecht, S. 306.

106 Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 1. Auflage, 2006, § 5 Rn 66.

eine Person, wenn sie mit vertretbarem Aufwand ggf. unter Heranziehung von Zusatzwissen aus allgemein zugänglichen Quellen ermittelt werden kann.¹⁰⁷ Dabei ist es oft nicht ausreichend, lediglich den Namen zu anonymisieren, denn die Erkennbarkeit einer Person ist auch gegeben, wenn zwar nicht (mehr) der wirkliche Name einer Person angegeben wird, die Identität für den Nutzer aus den geschilderten Umständen aber ohne weiteres erkennbar oder mühelos ermittelbar ist.¹⁰⁸ Eine solche Reidentifizierung ist umso eher denkbar, desto kleiner der Wohnort der Opfer von sexueller Gewalt ist. Gerade bei so sensiblen Themen wie sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen müsste bei einer Anonymisierung daher mit besonders großer Sorgfalt vorgegangen werden.¹⁰⁹ Insbesondere bei größeren Forschungsvorhaben und auf Grund der Tatsache, dass Strafverfahrensakten oft zahlreiche Bände enthalten, sind Anonymisierungen bei zunehmender Personalknappheit in den Archiven oftmals nicht leistbar und praktikabel. Videos oder gar Bilder, die sexuellen Missbrauch von Jugendlichen oder Kindern zeigen, dürften hingegen nicht zu anonymisieren sein, da – wie bereits oben ausgeführt – die Abbildung des nackten Körpers besonders stark mit der eigenen Intimsphäre verbunden ist, dass es auf eine Erkennbarkeit für einen Eingriff in die Intimsphäre nicht ankommt.

3. Selbstöffnung

Von einer Selbstöffnung kann auszugehen sein, wenn sich ein Betroffener bzgl. eines bestimmten Themas gezielt an die Öffentlichkeit gewandt hat, mit dieser äußerst unbefangen umgeht und den Kernbereich privater Lebensgestaltung somit von sich aus öffnet.¹¹⁰ Gleiches gilt, wenn jemand den eigenen nackten Körper bewusst der

- 107 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.07.2010 – 1 S 5011/10, MMR 2011, 277, 278 (Anonymisierte Veröffentlichung von Urteilen durch Gerichtsverwaltung); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.12.2020 – 6 VA/20, GRUR-RS 2020, 37423 (Anforderungen an die Anonymisierungen bei Urteilsveröffentlichungen); *Mütze*, in: Partsch, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 2. Auflage 2021, § 12 Rn 20.
- 108 LG Köln, Urteil vom 21.02.2018 – 28 O 307/17 –, juris Os 1 (APR: Unterlassungsanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Bericht auf einer Internetseite; Annahme der Erkennbarkeit einer Person trotz Pseudonymisierung); vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, ZD 2012, 349, 352 (Auskunftsanspruch wegen früherer Dienste für die Stasi); *Martini/Hohmann*, NJW 2020, 3573, 3574.
- 109 Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 15.05.2022 – 1 K 6043/20, ZD 2022, 583, 585 (Veröffentlichung und Anonymisierung einer Gerichtsentscheidung).
- 110 BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 332/09, ZUM-RD 2012, 12, 13 f. (Berichterstattung über die Mitwirkung als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen); OLG Köln, Urteil vom 18.04.2019 – 15 U 156/18 –, juris Rn 86 (Persönlichkeitsrechtsverletzung: Bildberichterstattung über einen Kuss in der Öffentlichkeit zwischen einem Prominenten und seiner neuen Freundin); LG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.09.2018 – 2-03 O 320/17, ZUM-RD 2020, 80, 84 (Zur Reichweite der Selbstöffnung im Presserecht); *Kröner*, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17 Rn 24.

Öffentlichkeit präsentiert oder sein Sexualleben öffentlich ausbreitet.¹¹¹ Im Fall einer solchen Selbstöffnung kann sich eine Person nicht (mehr) gleichzeitig auf den Schutz ihrer Intimsphäre berufen.¹¹² So musste es ein Entführungsopfer, das in einer Autobiographie von einer sexuellen Beziehung zu ihrem Entführer berichtete, hinnehmen, dass diese Thematik auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurde.¹¹³ Ebenso ging es einem weiteren Opfer sexuellen Missbrauchs, das seit 1999 wiederholt und in verschiedenen Medien seine Sicht der Geschehnisse öffentlich dargelegt hatte.¹¹⁴ Allerdings geben allgemeine und abstrakt gehaltene Angaben zu einem Thema dieses nicht in Gänze der Öffentlichkeit preis.¹¹⁵ Es kommt immer auch darauf an, in welchem Umfang und in welcher Intensität der Betroffene Tatsachen selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.¹¹⁶ Gerade im Hinblick auf intime Angaben sind die Grenzen der

- 111 LG Hamburg, Urteil vom 20.04.2007 – 324 O 859/06 –, juris Rn 35 (Grenzen des Bildnisschutzes: Zeitungsveröffentlichung eines bei einer Gala-Veranstaltung gefertigten Fotos einer Prominenten mit entblößter Brust); LG Berlin, Urteil vom 19.11.1996, NJW 1997, 1155, 1155 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Zeitungsartikel – „Pornodarsteller“, OLG Hamburg, AfP 1974, 128; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.09.1999 – 11 U 28/99, NJW 2000, 594, 595 (Veröffentlichung einer Nacktaufnahme im Zusammenhang mit Satire – Katharina Witt); OLG Hamburg, Urteil vom 30.05.1991 – 3 U 258/90, ZUM 2011 1991, 550, 551 (Abbildung einer halbnackten Schauspielerin erlaubt nach § 23 Abs. 1 KUG); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17 Rn 25; vgl. auch zuletzt LG Hamburg, Beschluss vom 14.07.2023 – 324 O 228/23, S. 15 f. Nach dem LG München I ist allerdings auch der Besuch eines öffentlich zugänglichen FKK-Geländes mit keinem Verzicht des Nudisten auf seine Intimsphäre verbunden, Urteil vom 30.07.2003 – 21 O 4369/03, NJW 2004, 617, 618 (Ungenehmigte Verwendung von Nacktaufnahmen in Fernsehsendungen).
- 112 BGH, Urteil vom 18.05.2021 – VI TR 441/19 Rn 43; BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 332/09, ZUM-RD 2012, 12, 14 (Berichterstattung über die Mitwirkung als Darsteller in kommerziell zu verwertenden Pornofilmen); LG Saarbrücken, Urteil vom 19.05.2000 – 13 A S 112/99, NJW-RR 2000, 1571, 1572; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 17 Rn 25.
- 113 LG Köln, Urteil vom 01.06.2016 – 28 O 84/16 –, juris Rn 117 (Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Sachbuch: Anspruch auf Unterlassung von Äußerung zu einem Entführungsfall; Herabsetzung des Intimsphärenschutzes nach Eigenveröffentlichungen).
- 114 BGH, Urteil vom 18.05.2021 – VI TR 441/19 Rn 44; vgl. auch einen weiteren Fall, den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hatte, Urteil vom 10.09.2015 – I – 16 U 120/15 –, juris Rn 25.
- 115 OLG Köln, Urteil vom 18.04.2019 – 15 U 156/18 –, juris Rn 87 (Persönlichkeitsrechtsverletzung: Wort- und Bildberichterstattung über einen Kuss in der Öffentlichkeit zwischen einem Prominenten und seiner neuen Freundin), vgl. für den Bereich der Privatsphäre für allgemeine Angaben über den Gesundheitszustand, BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 283/15, GRUR 2017, 304, 306 (Grenzen zulässiger Berichterstattung nach „Selbstöffnung“ durch Prominenten – Michael Schumacher); vgl. auch LG Berlin, Urteil vom 11.06.2015, NJW 2016, 1966, 1968 (Unzulässige Bildberichterstattung mit Spekulation über Beziehung).
- 116 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.07.2020 – 2-03-O 396/19, GRUR-RS 2020, 20905, Rn 41 (Entschädigung bei Offenbarung einer Erkrankung); LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.07.2020 – 2-03 O 392/19, GRUR-RS 2020, 20907 (Trauerverarbeitung als Teil der Privatsphäre) Rn 45; vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 12.06.2018 – VI ZR 284/17 –, juris Rn 27 (Begegnung mit dem verlorenen Bruder).

Selbstöffnung eher eng zu ziehen¹¹⁷, sodass nicht jede öffentlich gemachte Information über einen erlittenen sexuellen Missbrauch dazu führt, dass eine Selbstöffnung über sämtliche Details, die sich möglicherweise in einer Akte finden, vorliegt. Eine Selbstöffnung liegt im Übrigen auch nicht vor, wenn besonders sensible Inhalte nur in einem sehr engen Kreis offenbart werden.¹¹⁸ So wurde eine angebliche lesbische Beziehung eines KZ-Häftlings zu einer KZ-Aufseherin noch der Intimsphäre zugerechnet, obwohl andere Mithäftlinge von diesem angeblichen Verhältnis Kenntnis gehabt oder dieses vermutet hatten, da die Intimsphäre noch nicht als verlassen gilt, wenn der „Betroffene zwangsläufig mit Dritten in engen Umfeld in Kontakt gerät.“¹¹⁹ Zudem muss in Frage gestellt werden, ob sich eine Person eine Selbstöffnung, die bereits eine längere Zeit zurückliegt, viele Jahre später immer noch zurechnen lassen muss. Jedenfalls musste es ein früherer Pornodarsteller, der mittlerweile eine ganz andere Einstellung zu der Branche hatte, nach 20 Jahren nicht mehr hinnehmen, dass diese Thematik noch in der Presse diskutiert wurde, wobei das Gericht hier aber auch eine Abwägung vornahm.¹²⁰ Es ist daher stets am Einzelfall gesondert zu prüfen, ob eine Selbstöffnung eines Betroffenen (noch) vorliegt. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das widerspruchslose Hinnehmen einer Wortberichterstattung keine Selbstöffnung darstellt, da niemand seinen rechtlichen Schutz dadurch verliert, dass über ihn unzulässigerweise namentlich berichtet wurde und er dagegen nichts unternommen hat.¹²¹

117 OLG Köln, Urteil vom 18.04.2019 – 15 U 156/18 –, juris Rn 87 (Persönlichkeitsrechtsverletzung: Wort- und Bildberichterstattung über einen Kuss in der Öffentlichkeit zwischen einem Prominenten und seiner neuen Freundin).

118 BGH, Urteil vom 30.04.2018 – VI ZR 360/18 –, juris Rn 14 f. (Zur Zulässigkeit einer Presseberichterstattung über die in erpresserischer Absicht erfolgte Veröffentlichung von intimen Aufnahmen im Internet); vgl. auch, Urteil vom 13.10.2015 – VI ZR 271/14 –, juris Rn 37 (Intime Fotos) und zur Privatsphäre LG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.07.2020 – 2-03 O 396/19, GRUR-RS 2020, 2-03 O 396/19 Rn 42 (Entschädigung bei Offenbarung einer Erkrankung).

119 LG Frankfurt, Urteil vom 30.04.2020. – 2-03 O 306/19 (Zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts vor der nachträglichen Offenbarung einer homosexuellen Beziehung).

120 LG Berlin, Urteil vom 19.11.1996 – 27 O 449/96, NJW 1997, 1155, 1156 (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Zeitungsartikel – „Pornodarsteller“); ähnlich BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 237/21, GRUR 2023, 591, 596 (Anforderungen an Informationsinteresse an von Berichterstattung mitbetroffene Person – „Liebes-Aus!“), wonach (angebliche) Äußerungen eines früheren Eiskunstlauf-Stars über ihr Liebesleben nach 14 Jahren nicht mehr geeignet seien, ein besonderes öffentliches Informationsinteresse an dem aktuellen Liebesleben zu begründen; vgl. auch LG Berlin, Urteil vom 21.12.2000 – 27 O 533/00, ZUM 2002, 153, 155.

121 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 25.05.2016 – 16 U 198/15, GRUR-RR 2017, 120, 123 (Unzulässiger Buchbericht über Dschihadisten nach Strafverbüßung – Dschihadist).

4. Umfang und Details

Die Einordnung, ob ein Vorgang der Intim- oder Privatsphäre zuzuordnen ist, ist auch davon abhängig, inwieweit auf Einzelheiten eingegangen wird.¹²² Die allgemeine Mitteilung einer sexuellen Beziehung zwischen zwei Personen könnte unter Umständen auch der Privatsphäre zugerechnet werden, wenn keine weiteren intimen Details bekannt gegeben werden.¹²³ Die „genaue Schilderung intimster Details“ verletzt hingegen die Intimsphäre.¹²⁴ Je detaillierter also ein sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen thematisiert wird, desto näher liegt ein Vorgang an der Intimsphäre.¹²⁵ Strafverfahrensakten, die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen über einen erlittenen sexuellen Missbrauch enthalten, werden in der Regel so detailliert sein, dass von einer Einordnung der Intimsphäre auszugehen ist. In jedem Fall gilt dies für Fotos und Videos mit inkriminierten Inhalt. Anderes könnte nur für Akten gelten, in denen ganz allgemein und oberflächlich Informationen über einen sexuellen Missbrauch von Jugendlichen zu finden sind. Das OLG Düsseldorf hat insofern für einen Zeitungsbericht, in dem „Art und Intensität des Übergriffs (...) nicht näher geschildert“ wurden, die Zuordnung zur Intimsphäre verneint.¹²⁶ In einem anderen Fall, in dem „nur“ über einen etwaigen sexuellen Kontakt Vater/Kind spekuliert wurde, sah das OLG Hamburg allerdings bereits einen Eingriff in die Intimsphäre und damit die Verletzung der Menschenwürde als gegeben an.¹²⁷ Es kommt somit auch hier auf den Einzelfall

- 122 LG Hamburg, Urteil vom 09.10.2009 – 324 O 943/08, BeckRS 2010, 5526 (Persönlichkeitsrecht, öffentliche Berichterstattung, Geheimsphäre, sexueller Missbrauch, Belastungszeuge); OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2015 – I – 16 U 120/15 Rn 25; LG Freiburg, Urteil vom 19.07.2005 – 14 O 199/05, ZUM-RD 2005, 458, 462 (Zulässige Berichterstattung über die Beziehung des (früheren) Prinzen Albert von Monaco und einer Frau und seine Vaterschaft für einen zweijährigen Jungen); Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar. Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, 31. Abschnitt Rn 22; Burkhardt/Pfeifer, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage, S. 220.
- 123 BVerfG, Beschluss vom 04.04.2000 – 1 BvR 1509/99, NJW 2000, 2189, 2189 (Pressebericht über Scheidungsgrund eines Angehörigen des Hochadels); BGH, Urteil vom 29.06.1999 – VI ZR 264/98 –, juris Rn 14 (Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit: Nennung eines Ehebruchs im Bericht über die Ehescheidung eines Angehörigen des Hochadels); BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12 –, juris Rn 66 (Sächsische Korruptionsaffäre); ähnlich auch OLG Köln, Urteil vom 18.05.199 – 15 U 4/99, NJW-RR 2000, 470, 470 (Schmerzensgeldanspruch bei Erwecken des Anscheins intimen Beziehungen zu bekannten Politikern), das solche Hinweise an der „Grenze zur Intimsphäre“ sieht und LG Berlin, Urteil vom 28.09.2005 – 27 O 717/05, ZUM 2006, 148, 149 (kein Unterlassungsanspruch bei Bericht über das Privatleben eines Schlagersängers, der dieses selbst wiederholt an die Öffentlichkeit getragen hat).
- 124 BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05, NJW 2008, 39, 44 (Grenzen der Kunstfreiheit durch den Persönlichkeitsschutz – Roman „Esra“).
- 125 BeckOGK/Speccht-Riemenschneider, 01.03.2021, BGB, § 823 Rn 1403.
- 126 OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2015 – I – 16 U 120/15 Rn 25. Allerdings spielte es hier auch eine Rolle, dass sich das Opfer bereits zuvor von sich aus an die Öffentlichkeit gewandt hatte.
- 127 OLG Hamburg, Urteil vom 03.03.2009 – 7 U 15/08, BeckRS 2016, 12641 (Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch Gedichtsveröffentlichung).

an, wobei wohl nur ganz ausnahmsweise davon auszugehen ist, dass kein Eingriff in die Intimsphäre vorliegt, wenn in den Archivakten auf Einzelheiten eines sexuellen Missbrauchs in geringer Form oder gar nicht eingegangen wird.

5. Sozialbezug

Nicht mehr der Intimsphäre sollen Vorgänge unterliegen, wenn diese eine soziale Dimension in dem Sinne erlangen, dass der Vorgang infolge eines Öffentlichkeitsbezugs auch die Allgemeinheit etwas angeht. Dann ist ein solcher Vorgang der Privatsphäre zuzuordnen, sodass im Einzelfall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich wird.¹²⁸ Dies läuft letztlich auf die Anerkennung eines legitimen Informationsinteresses der Öffentlichkeit von bestimmten intimen Vorgängen hinaus.¹²⁹ Die Annahme eines Sozialbezugs bei an sich der Intimsphäre zuzurechnenden Vorgängen resultiert aus dem Gedanken, dass das Grundgesetz „die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit entschieden“ hat¹³⁰ und daraus die Konsequenz zieht, dass sozialbezogene Handlungen und Informationen grundsätzlich einer rechtlichen Inanspruchnahme zugänglich sein müssen.¹³¹ Wann ein Sozialbezug vorliegt, dass ein Vorgang nicht mehr der Intimsphäre zuzuordnen ist, ist nur unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu klären, eine abstrakte Beschreibung ist nicht möglich.¹³² Angenommen wurde ein Sozialbezug in einem Gerichtsverfahren, in dem die detaillierten und erschütternden Schilderungen eines jugendlichen Opfers von sexueller Gewalt zu einem „aufsehenerregenden Strafverfahren“ führten, „in dem mehrere Personen

128 OLG Hamburg, Urteil vom 13.09.1990 – 3 U 129/90, NJW-RR 1991, 98, 98 (Berichterstattung über Intimbeziehung); LG Hamburg, Urteil vom 09.10.2009 – 324 O 943/08, BeckRS 2010, 5526 (Persönlichkeitsrecht, öffentliche Berichterstattung, Geheimsphäre, sexueller Missbrauch, Belastungszeuge); BayOBLG, Urteil vom 08.11.1978 – Rreg. 3 St 267/78, NJW 1979, 2624, 2625 (Begrenzung des Zeugniszwangs aufgrund des Schutzes der Intimsphäre); LG Freiburg, Urteil vom 19.07.2005 – 14 O 199/05, ZUM-RD 2005, 458, 462 (Zulässige Berichterstattung über die Beziehung des (früheren) Prinzen Albert von Monaco und einer Frau und seine Vaterschaft für einen zweijährigen Jungen); ähnlich LG Köln, Urteil vom 28.10.2011 – 28 O 510/11, BeckRS 2011, 26026; Burkhardt/Pfeifer, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage, S. 223.

129 OLG Hamburg, Urteil vom 13.09.1990 – 3 U 129/90, NJW-RR 1991, 98, 98 (Berichterstattung über Intimbeziehung); kritisch: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, § 1 Rn 6.

130 BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE, 65, 1, 44; BVerfG, Urteil vom 20.07.1954 – 1 BvR 459/52, BVerfGE 4, 7, 15.

131 Störmer, Jura 1991, 17, 20.

132 BVerfG, Beschluss vom 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87 –, juris Rn 16 (Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen); OLG Hamburg, Urteil vom 13.09.1990 – 3 U 129/90, NJW-RR 1991, 98, 98 (Berichterstattung über Intimbeziehung); OLG Bamberg, Beschluss vom 06.11.2012 – 1 Ws 678/12, NStZ 2013, 531, 532 (Weisung zur Mitteilung eines intimen Verhältnisses bei Führungsaufsicht); Störmer, Jura 1991, 17, 20.

schwerer Straftaten beschuldigt wurden“. Auch wenn dies durch das Opfer „nicht intendiert“ war, erlangten dessen Schilderungen hier eine „soziale Dimension von hoher Bedeutung“ und betrafen somit nicht mehr nur ihn persönlich.¹³³ Grundsätzlich gibt schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines anderen Menschen einer Handlung den Bezug auf das Soziale, der sie dem Recht zugänglich macht.¹³⁴ Doch können auch Vorgänge, die sich „in Kommunikation mit anderen“ vollziehen, noch zur Intimsphäre gehören. Die Zulässigkeit des Eingriffs hängt letztlich davon ab, welcher Art und wie intensiv der Sozialbezug ist.¹³⁵ Die Zuordnung zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung wird somit nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass ein Sachverhalt überhaupt eine soziale Bedeutung hat.¹³⁶ Von besonderer Bedeutung ist dabei – wie bereits erwähnt –, ob auch die Belange der Gemeinschaft bzw. der Allgemeinheit nachhaltig berührt werden.¹³⁷ Unzweifelhaft ist, dass die Aufarbeitung des (strukturellen) sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aktuell eines der wichtigsten gesellschaftlichen Themen überhaupt ist, die noch lange nicht abgeschlossen ist.¹³⁸ Dabei kann vielfach auch die Einsichtnahme in Archivakten zwingend notwendig werden.¹³⁹ Es handelt sich also grundsätzlich um eine Angelegenheit, die die Belange der Gesellschaft wesentlich berührt. Da es hier ein überragendes legiti-

133 LG Hamburg, Urteil vom 09.10.2009 – 324 O 943/08, BeckRS 2010, 5526 (Persönlichkeitsrecht, öffentliche Berichterstattung, Geheimsphäre, sexueller Missbrauch, Belastungszeuge).

134 BayObLG, Urteil vom 08.11.1978 – Rreg. 3 St 267/78, NJW 1979, 2624, 2625 (Begrenzung des Zeugniszwangs aufgrund des Schutzes der Intimsphäre); LG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.09.2018 – 2-03 O 320/17, ZUM-RD 2020, 80, 85 (Zur Reichweite der Selbstöffnung im Presserecht).

135 BVerfG, Urteil vom 10.05.1957, 1 BvR 550/52 –, juris Rn 166 (Homosexuellen-Urteil); BayObLG, Urteil vom 08.11.1978 – Rreg. 3 St 267/78, NJW 1979, 2624, 2625 (Begrenzung des Zeugniszwangs aufgrund des Schutzes der Intimsphäre); Störmer, Jura 1991, 17, 19.

136 OLG Bamberg, Beschluss vom 06.11.2012 – 1 Ws 678/12, NStZ 2013, 531, 532 (Weisung zur Mitteilung eines intimen Verhältnisses bei Führungsaufsicht); LG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.09.2018 – 2-03 O 320/17, ZUM-RD 2020, 80, 85 (Zur Reichweite der Selbstöffnung im Presserecht).

137 Störmer, Jura 1991, 17, 20 f.

138 Siehe z.B. die Broschüre „Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an die gesellschaftliche Aufarbeitung“ vom 18.01.2023, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/erwartungen-betroffener-sexuellen-kindesmissbrauchs-an-die-gesellschaftliche-aufarbeitung-214174>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023; Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Frage des sexuellen Kindesmissbrauchs, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/aufarbeitung-von-sexueller-gewalt/ueberblick-aufarbeitung>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023; <https://www.tagesspiegel.de/politik/missbrauchsbeauftragter-fordert-mehr-staatsliches-engagement-4311031.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023, vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2015 – 16 U 120/15, BeckRS 2015, 17114 Rn 47.

139 Vgl. zur Arbeit an Archivakten im Rahmen von Aufarbeitungstätigkeiten, Sachse/Knorr/Baumgart, Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Expertise der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG). Im Auftrag der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 11–13, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214194/5a58f8798c5582f39443da4f9eb0f229/hintergruende-missbrauch-ddr-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

mes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gibt, können die entsprechenden höchst sensiblen Informationen in den Archivakten unter Umständen der Privatsphäre und nicht mehr der Intimsphäre zuzuordnen sein – mit der Folge, dass dann eine Güterabwägung möglich wird, sodass die Akten der wissenschaftlichen Forschung nach einer strengen Abwägung und Prüfung der Unerlässlichkeit im Einzelfall unanonymisiert, aber unter besonderen Auflagen (Anonymisierungspflicht, Reproduktionsverbote, Datenschutzkonzept- und folgeabschätzung etc.) zugänglich gemacht werden können. Dies gilt vor allem für besonders spektakuläre Fälle, die in der Öffentlichkeit bereits für großes Aufsehen und eine überregionale Bekanntheit gesorgt haben. Einen Automatismus gibt es hier allerdings nicht, schon gar nicht lassen sich alle Archivunterlagen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen pauschal unter den Sozialbezug fassen. Erst recht ist unbedingt zu eruieren, ob auch die Vorlage der zur Akte gehörenden kinder- bzw. jugendpornographische Bilder oder sogar Videos wirklich „unerlässlich“ ist, was vielfach nicht der Fall sein dürfte. Fraglich ist zudem, inwiefern ein früheres großes Informationsinteresse an einem speziellen Fall auch noch nach längerer Zeit, also ggf. nach Jahrzehnten, vorhanden ist, das zu einem Zurücktreten der Intimsphäre führen kann. Letztlich wird dies vermutlich nur in Ausnahmefällen denkbar sein, z.B. bei mit öffentlichen Mitteln geförderten wissenschaftlichen Projekten zur Aufarbeitung des (strukturellen) sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

V. Schluss

Unabhängig von strafrechtlichen Vorschriften ist die Vorlage von Unterlagen mit detaillierten Angaben über einen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach den Archivgesetzen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht problematisch, da entsprechende Informationen grundsätzlich der Intimsphäre zuzuordnen sind, in die auf Grund des engen Bezugs zur Menschenwürde generell nicht eingegriffen werden darf. Dies kann unter Umständen auch noch Jahrzehnte nach dem Tod des Opfers, das einen sexuellen Missbrauch erleiden musste, gelten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Nutzung entsprechender Akten vollkommen ausgeschlossen ist. Abgesehen von den grundsätzlich zu favorisierenden Möglichkeiten, datenschutzkonforme Einwilligungen einzuholen bzw. Anonymisierungen an Reproduktionen der Akten vorzunehmen, kann im Einzelfall eine Selbstöffnung des betroffenen Opfers vorliegen, sodass ein Vorgang „nur“ noch der Privat- und nicht mehr der Intimsphäre zuzuordnen ist – mit der Konsequenz, dass eine Abwägung der grundrechtlichen Interessen und damit auch eine Nutzung möglich ist. Gleiches kann gelten, wenn in den Akten im Einzelfall nur in geringem Maße auf Einzelheiten und Details eingegangen wird. Vor allem aber ist zu überprüfen, ob – insbesondere bei besonders bereits der Öffentlichkeit bekannten Fällen – nicht ein „Sozialbezug“ vorliegt, der ebenfalls zu einem Zurücktreten der Intimsphäre führen kann. Sollte eine Abwägung dann ergeben, dass das Interesse an einer Vorlage

dieser Akten für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben, das sich z.B. der Aufarbeitung von strukturellem sexuellen Missbrauch in bestimmten Einrichtungen widmet, oder ein sonstiges berechtigtes Belang auf Grund einer „Unerlässlichkeit“ die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Personen überwiegt, ist eine Einsichtnahme unter strengsten Auflagen zumindest denkbar. Dies deckt sich im Übrigen auch mit der europäischen Datenschutzgesetzgebung, wonach auch im Bereich „höchster Datensensibilität“ Akteneinsicht nicht per se ausgeschlossen werden kann.¹⁴⁰ Besonders zu prüfen wäre aber in jedem Einzelfall, ob dies – nicht zuletzt wegen der potentiellen Strafbarkeit – auch für die Vorlage von Bildern oder gar Videos gilt, die ansonsten ggf. vor einer etwaigen Einsichtnahme herausgenommen werden müssten. Zu berücksichtigen ist dabei zudem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von (nahen) Angehörigen von Opfern sexueller Gewalt, die in den Akten zumindest „zwischen den Zeilen“ Erwähnung finden können.

140 *Caliskan*, NVwZ, 2019, 1719, 1719; *Petri*, NVwZ 2005, 399, 406.

Zusammenfassung: In der Fortsetzung des Aufsatzes zum Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen im Archiv wird untersucht, ob abseits strafrechtlicher Vorschriften eine Vorlage entsprechender Inhalte im Lesesaal möglich ist. So lange noch archivgesetzliche Sperrfristen gelten, ist dies wegen der zu schützenden Intimsphäre und Menschenwürde von Opfern sexuellen Missbrauchs grundsätzlich ausgeschlossen. Auch nach Ablauf der Sperrfristen kann ein postmortaler Schutz unter Umständen noch eine lange Zeit vorliegen. Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht insbesondere ein Sozialbezug in dem Sinne vorliegt, dass ein bestimmter Vorgang nicht mehr der Intim-, sondern der Privatsphäre zuzuordnen ist, wodurch eine Abwägung mit anderen Grundrechten zumindest möglich wird. Dabei ist aber zu eruieren, ob vor allem die Vorlage von inkriminierten Bildern und Videos wirklich für das jeweilige Benutzungsanliegen erforderlich ist.

Summary: In the continuation of the essay on the handling of child and youth pornographic documents in the archives, it is examined whether it is possible to present corresponding contents in the reading room apart from criminal law regulations. As long as archival retention periods are still in force, this is fundamentally ruled out because of the need to protect the privacy and human dignity of victims of sexual abuse. Even after the retention periods have expired, post-mortem protection may still be available for a long time under certain circumstances. However, it must be examined in each individual case whether there is not, in particular, a social reference in the sense that a certain process is no longer to be assigned to the intimate sphere but to the private sphere, whereby a weighing with other fundamental rights at least becomes possible. In doing so, however, it must be determined whether the submission of incriminated images and videos, in particular, is really necessary for the respective request for use.



© Eike Alexander von Boetticher